

# **Satzung**

## **Förderverein Segelkunstflug im BWLV e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Förderverein Segelkunstflug im BWLV e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 78171 Blumberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Donaueschingen eingetragen.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Kunstflugsport auf Segelflugzeugen, Motorseglern, aber auch auf Flugzeugen, umfassend zu fördern, insbesondere durch laufende Modernisierung der Ausstattung mit dem Ziel größtmöglicher Wirksamkeit die Aus- und Weiterbildung im Kunstflug allgemein aber gerade auch von Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Verein wird Mitglied des BWLV e.V.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 52 ff Abgabeordnung 1977. Etwaige Gewinne und Überschüsse, die bei der Verfolgung des Vereinszwecks erzielt werden, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltung oder sonstige Ausgaben, die unverhältnismäßig hoch oder dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Mittel, die der Verein durch Einnahmen aller Art gewinnt, sind ausschließlich zweckgebunden zur Förderung des Vereinszwecks zu verwenden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die für den Förderverein Segelkunstflug im BWLV e.V. tätigen Mitglieder erhalten ihre Auslagen ersetzt. Darüber hinaus kann im Rahmen der liquiden Möglichkeiten des Vereines auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene pauschale Vergütung an Mitglieder, auch an die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer, bezahlt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31.12.1986.

### **§ 4 Mitglieder und Ehrenmitglieder, Aufnahme in den Verein**

(1) Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft besteht ab Eintrag in die Mitgliederliste.

(3) In die Organe des Vereins sind alle Mitglieder wählbar.

(4) Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 5 Mitgliederbeiträge, Spenden**

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Spenden.

(2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Austritt**

(1) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines ordentlichen Geschäftsjahres erklärt werden. Diese Erklärung hat mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(2) Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten, die aus der Mitgliedschaft im Verein entstanden sind, ausgenommen etwaige Beitrags- oder sonstige Gebührenforderung des Vereins aus der Zeit der Mitgliedschaft.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss eines Mitglieds**

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit mindestens zwei Jahresmindestbeiträgen in Verzug kommt.

(2) Vorstand und Beirat können ein Mitglied durch gemeinsamen Beschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausschließen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann bei der Ausübung des Stimmrechts nur ein weiteres Mitglied vertreten. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

(2) Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die den Jahresbeitrag für das abgelaufene Kalenderjahr geleistet haben.

(3) Außer den in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben ist sie für alle anderen Aufgaben zuständig, die sie nicht dem Beirat oder dem Vorstand übertragen hat. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

## **§ 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung von Ort und Zeit durch Bekanntmachung in der jeweils ersten Jahresausgabe Verbandszeitschrift „der adler“, und unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Rundschreiben auf elektronischem Wege und auf der Homepage des Fördervereins Segelkunstflug, an die Mitglieder bekanntgegeben.

(3) Vor der Wahl des Vorstandes, des Beirats und zweier Kassenprüfer ist von den Mitgliedern ein Wahlleiter per Akklamation oder durch geheime Wahl zu bestimmen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in der Form eines Beschlussprotokolls aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse müssen dabei wörtlich – wie vom Versammlungsleiter als Beschluß formuliert – aufgenommen werden.

(5) Beschlüsse, die keiner Registereintragung bedürfen, sind sofort rechtswirksam.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

(2) Personalunion im Vorstand ist möglich, ausgenommen zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden. Ämterhäufung ist zu vermeiden.

## **§ 12 Wahl des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der 2. Vorsitzende, der in der Gründungsversammlung gewählt wird, ist nur auf zwei Jahre gewählt.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Zuwahl statt.

## **§ 13 Vertretungsbefugnis**

Der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur Vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Schriftführer darf nur vertreten, wenn beide Vorsitzende verhindert sind. Der Schatzmeister darf nur vertreten, wenn sowohl die Vorsitzenden wie der Schriftführer verhindert sind.

## **§ 14 Beirat**

Der Beirat besteht aus bis zu vier Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören. Er steht dem Vorstand bei seiner Tätigkeit beratend und mitunterstützend zur Seite. Die Mitgliederversammlung kann hierzu Näheres bestimmen.

## **§ 15 Wahl des Beirats**

(1) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, welche bei der Gründungsversammlung gewählt werden. Diese Mitglieder werden nur auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestimmen.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für

diese Einberufung gelten die Bestimmungen nach § 10 dieser Satzung sinngemäß.

**(2)** Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

**(3)** Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

**(1)** Für Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von 2 / 3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**(2)** Beschlüsse nach § 17 und § 18 werden mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

**(1)** der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

**(2)** Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3 / 4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**(3)** Die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich aufzuführen.

## **§ 19 Vereinsvermögen**

Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das verbliebene Vermögen (nach Abzug aller Schulden und Verbindlichkeiten) an den BWLV e.V. der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich des Segelkunstfluges verwendet.

## **§ 20 Beschluss der Gründungsversammlung**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 14. Dezember 1985 in Blumberg, an der insgesamt 26 Gründungsmitglieder teilgenommen haben, sowie in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 09. Mai 1986, an der insgesamt 19 Personen teilgenommen haben, einstimmig beschlossen.

### **Teilnehmer der 1. Gründungsversammlung: 14.12.1985**

Ziesmann Egon, Schäfer Otto, Jungmann Karl,  
Trittler Karl, Grimm Hans Peter, Willger Cyril,  
Gehrke Karl, Schmid Gerhard, Gerstmaier Anton,  
Pfalzgraf Klaus, Lindenmaier Klaus, Houy Norbert,  
Seidel Walter, Heerwagen Albert, Bandemehr Hartmut,  
Kopisch Walter, Lehr Christiane, Lehr Hubert,  
Dörder Georg, de Beauclair Victor, Düerkop Wilhelm,  
Velter Hans, Sill Werner, Loschan Helge,  
Hillscher Dieter, Laub Markus.

### **Teilnehmer der 2. Gründungsversammlung: 09.05.1986**

Sill Werner, Golly Harald, Schaffner Hans,  
Haas Werner, Gulba Joachim, Bandemehr Hartmut,  
Robert Dietrich, Vetter Egon, Dörder Georg,  
Grimm Hans Peter, Velter Hans, Vetter Hans,  
Pfalzgraf Klaus, Gerstmaier Anton, Houy Norbert,  
Gehrke Karl, Heerwagen Albert, Schäfer Otto,  
Loschan Helge.

Satzungsergänzung am 27.02.1993 § 11 Abs. 3

Satzungsergänzung am 26.02.1994 § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2.

Satzungsergänzung am 06.02.2010 § 2 Abs. 6.

Satzungsergänzung am 27.02.2016 § 10 Abs. 2 und § 6